

Erläuterungen zur Gemeindesteuer 2026

Vorausrechnung / provisorische Rechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Steuerjahr 2024. Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

Definitive Rechnung

Die definitive Rechnungsstellung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2026, im Laufe des Jahres 2027 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgaben und Kirchensteuern, sind bis 30. September des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig; im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Vergütungszins

Auf Steuerbeträgen, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich ein Vergütungszins gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von maximal 120 % der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung(en) und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Oktober 2026 ein Verzugszins erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin (30. September 2026) bezahlt worden ist und wenn die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird.

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses Guthaben bis zur definitiven Rechnung verzinst und valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Rechtsmittel

Für die Gemeindesteuern ist die Staatssteuerveranlagung verbindlich.

Gegen die Gemeindesteuerrechnung können die Steuerpflichtigen ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten wahren, die gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG bestehen. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der kantonalen Veranlagung schriftlich an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, zu richten.

Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags, des Vergütungs- oder Verzugszinses resp. deren Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, offen.

Einsprachen gegen die Feuerwehersatzabgabe sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ebenfalls an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen gegen die Kirchensteuern sind direkt bei der zuständigen Kirchgemeinde einzureichen. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

Kontoauszüge/Einzahlungsscheine

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer erhalten Sie unter der Telefonnummer 061 906 10 20. Wenn Sie weitere Einzahlungsscheine benötigen, können Sie diese online unter www.frenkendorf.ch oder per Mail an steuern@frenkendorf.ch bestellen.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der automatisierten Erfassung nur für das betreffende Steuerjahr vorgedruckte Einzahlungsscheine verwendet werden dürfen.

Steuererklärung/Veranlagungsverfügung

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte telefonisch an 061 906 10 20 oder via E-Mail an steuern@frenkendorf.ch.

Alle Informationen finden Sie online unter www.frenkendorf.ch und www.steuern.bl.ch

Zinssätze 2026

Vergütungszins	0.25 %
Verzugszins	5 %

Steuerfuss 2026 Gemeindesteuer

Einkommen Ertrag	Vermögen Kapital
---------------------	---------------------

Natürliche Personen

Von der Staatssteuer	57 %	57 %
----------------------	------	------

Juristische Personen

von der Staatssteuer	55 %	55 %
----------------------	------	------

Feuerwehrrersatzabgabe

von der Staatssteuer Einkommen	4 %
--------------------------------	-----

Mindestbetrag CHF 50/ Maximum CHF 1'000
ab Alter 22 bis und mit Alter 42

Evang.-ref. Kirchensteuer

vom steuerbaren Einkommen/Vermögen	0.6 %	0.06 %
------------------------------------	-------	--------

Höchstbetrag 15 % der Staatssteuer (brutto)
Abzug CHF 75 pro Kind
Kapitalabfindung 1/5 vom Satz «Einkommen»

Röm.-kath. Kirchensteuer

von der Staatssteuer	9 %	9 %
----------------------	-----	-----

Christ.-kath. Kirchensteuer

vom steuerbaren Einkommen/Vermögen	0.7 %	0.1 %
------------------------------------	-------	-------

Höchstbetrag 15 % der Staatssteuer (brutto)
Abzug pro Kind CHF 60
Kapitalabfindungen 1/5 vom Satz «Einkommen»